

**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 1229/2011

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

05.10.11

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	17.10.2011	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Abschlag für Gründächer bei der Abwassergebühr

- Antrag der Fraktion pro NRW vom 16.09.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 04.10.11

TBL-664-re  
J. Reinartz  
☎ 21 74

04.10.11

01

- über Herrn Beigeordneten Mues
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Mues

### **Abschlag für Gründächer bei der Abwassergebühr**

- **Antrag der Fraktion pro NRW vom 16.09.11**
- **Nr. 1229/2011 (ö)**

Es handelt sich um eine Angelegenheit, die ausschließlich die Abwasserbeseitigungspflicht betrifft. Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde aber mit Gründung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR auf diese zur Wahrnehmung in eigenem Namen und Verantwortung übertragen.

Die inhaltliche Zuständigkeit des Antrages liegt damit bei dem Verwaltungsrat der TBL, der sich bereits mit der Thematik befasst hat. Der Rat kann daher ggf. den Antrag an den Verwaltungsrat der TBL weiterleiten.

Von den TBL wird - unabhängig von der Zuständigkeitsfrage - wie folgt zu der Frage Stellung genommen:

Gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz der Gebührensatzung zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden Gründächer bisher nur mit 50 % zu Gebühren herangezogen. Diese ökologische sinnvolle Regelung hat sich bewährt.

Daher sieht die Verwaltung keinen Anlass, diesen Gebührenabschlag zu reduzieren.

gez. Gerlich